

Verordnung
über die Getrenntsammlung organischer Abfälle
(Bioabfallverordnung - BioAbfVO)

Vom 4. Oktober 1994 (HmbGVBl. S. 277, 282)

Auf Grund von § 19 Absätze 2 und 4 und § 21 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 1. Dezember 1992 mit der Änderung vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 Seite 251, 1994 Seiten 79, 83 und von § 19 Absatz 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 221, 230), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich, Anschluss

- (1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 genannten nativ organischen Abfälle (Bioabfälle). In den in der Anlage 2 aufgeführten Ortsteilen wird die getrennte Sammlung von Bioabfällen eingeführt (Bioabfallsammlung). Die zuständige Behörde gibt durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bekannt, zu welchem Zeitpunkt die Bioabfallsammlung in den angeschlossenen Ortsteilen beginnt.

- (2) In den genannten Ortsteilen werden alle Grundstücke mit Wohngebäuden, auf denen Bioabfälle anfallen, angeschlossen. Ausgenommen sind:
 1. Grundstücke mit Wohngebäuden mit mehr als fünf Etagen,
 2. Grundstücke mit Wohngebäuden mit mehr als sechs Wohnungen und einem Baualter der Gebäude vor 1948,
 3. Einzelhäuser auf Grundstücken mit einer Grundstücksgröße von mehr als 600 m² Größe.

- (3) Die zuständige Behörde legt die für die Bioabfallsammlung erforderlichen Gefäßgrößen, Bioabfallbehälter mit mindestens 80 l Fassungsvermögen, fest und stellt die Behälter auf. Die Bestimmungen der Verordnung über die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen vom 16. April 1991 mit der Änderung vom 4. Oktober 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 163, 1994 Seite 277) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Die in der Anlage 1 genannten Bioabfälle sind durch die an die Bioabfallsammlung angeschlossenen Abfallbesitzer getrennt zu sammeln und in den Bioabfallgefäßen bereitzustellen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Befreiung von der Bioabfallsammlung zulassen, wenn
 - 1. die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Bioabfälle von dem Grundeigentümer oder sonstigen Abfallbesitzern selbst kompostiert werden und eine ordnungsgemäße Verwertung des Kompostes sichergestellt wird oder
 - 2. der Grundeigentümer oder ein sonstiger Abfallbesitzer nachweist, dass er durch die getrennte Sammlung von Bioabfällen auf dem angeschlossenen Grundstück in seiner Gesundheit gefährdet wird.
- (2) Grundeigentümer, deren Grundstücke in unmittelbarer Nähe zu den in der Anlage 2 genannten Ortsteilen liegen oder die nach § 1 Absatz 2 ausgenommen sind, können auf Antrag von der zuständigen Behörde zum Anschluss, an die Bioabfallsammlung zugelassen werden. Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag nach Maßgabe des abfallwirtschaftlichen Nutzens sowie der betrieblichen und logistischen Möglichkeiten zur Erweiterung des Sammlungsgebietes.

- (3) Auf Antrag können Gewerbebetriebe innerhalb und außerhalb der angeschlossenen Gebiete zum Anschluss an die Bioabfallsammlung zugelassen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Kommt der Grundeigentümer oder ein sonstiger Abfallbesitzer auch nach Aufforderung zu pflichtgemäßem Verhalten wiederholt seiner Pflicht zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Bioabfallbehälter nicht nach, kann die zuständige Behörde oder ein von ihr beauftragter Dritter die eingesammelten Abfälle zurückgeben oder eine nachträgliche Sortierung auf Kosten des Verpflichteten durchführen. Führen die Maßnahmen nach Satz 1 nicht zu einer bestimmungsgemäßen Benutzung der Bioabfallbehälter kann die zuständige Behörde den Grundeigentümer von der Beteiligung an der Bioabfallsammlung ausschließen.

§ 3¹ Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 19 Absatz 2 HmbAbfG wird auf die Behörde für Umwelt und Gesundheit übertragen, soweit es sich um Ergänzungen oder Streichungen in der Anlage 2 handelt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 25 Absatz 1 Nummer 10 HmbAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. beharrlich entgegen § 1 Absatz 4 die für die Bioabfallsammlung bereitgestellten Behälter mit anderen Stoffen als den in der Anlage 1 genannten Bioabfällen befüllt,
2. beharrlich entgegen § 1 Absatz 4 die in Anlage 1 genannten Bioabfälle in die Hausmüllbehälter gibt.

¹ Geändert 3.9.2002 (HmbGVBl. S. 245)

§ 5 Änderung der Verordnung über die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen (Änderungsvorschrift)

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Oktober 1994

**Anlage 1
zu § 1 Absatz 1**

Als Bioabfälle werden erfasst:

Küchenabfälle:

Brotreste
Gemüsereste
Obstreste und Obstschalen
Kartoffelschalen
Eierschalen
Kaffeesatz und -filter
Teeblätter und Teebeutel
gekochte Essensreste
(ohne Knochen und Gräten)

Gartenabfälle:

Schnitt- und Topfblumen
Inhalte von Blumentöpfen und Balkonkästen
Laub und Reisig
Grasschnitt
zerkleinerte Zweige, Äste
Wild- und Unkräuter
Sägespäne von unbehandeltem Holz
Stroh und Heu
sonstige Pflanzenreste

Sonstige Bioabfälle:

Küchenkrepp und Servietten
Papiertaschentücher
Haare
Vogelsand
Kleintierstreu aus Holzspänen
ungebleichtes Papier in kleinen Mengen
(nur Einzelblätter oder Tüten, kein Hochglanzpapier)

Anlage 2¹
zu § 1 Absatz 1

Ortsteilnummer	Ortsteilname
124	Hamm-Nord
126	Hamm-Mitte
129	Horn
130	Horn
131	Billstedt
139	Finkenwerder
215	Bahrenfeld
216	Bahrenfeld
217	Groß Flottbek
218	Othmarschen
219	Lurup
220	Osdorf
221	Nienstedten
222	Blankenese
223	Blankenese
224	Iserbrook
225	Sülldorf
226	Rissen
317	Lokstedt
318	Niendorf
319	Schnelsen
320	Eidelstedt
321	Stellingen
406	Groß Borstel
407	Alsterdorf
421	Barmbek-Süd
422	Barmbek-Süd
423	Barmbek-Süd
424	Dulsberg
425	Dulsberg

¹⁾ Neu gefasst 27.1. 1997 (HmbGVBl. S. 17)

Ortsteilnummer	Ortsteilname
426	Barmbek-Nord
427	Barmbek-Nord
428	Barmbek-Nord
429	Barmbek-Nord
430	Ohlsdorf
431	Fuhlsbüttel
432	Langenhorn
501	Eilbek
502	Eilbek
503	Eilbek
504	Eilbek
505	Wandsbek
506	Wandsbek
507	Wandsbek
508	Wandsbek
509	Wandsbek
510	Marienthal
511	Marienthal
512	Jenfeld
513	Tonndorf
514	Farmsen-Berne
515	Bramfeld
516	Steilshoop
517	Wellingsbüttel
518	Sasel
519	Poppenbüttel
520	Hummelsbüttel
521	Lemsahl-Mellingstedt
522	Duvenstedt
523	Wohldorf-Ohlstedt
524	Bergstedt
525	Volkisdorf
526	Rahlstedt
601	Lohbrügge
602	Bergedorf

Ortsteilnummer	Ortsteilname
603	Bergedorf
701	Harburg
702	Harburg
705	Wilstorf
707	Langenbek
709	Marmstorf
710	Eißendorf
711	Heimfeld
712	Wilhelmsburg
713	Wilhelmsburg
717	Hausbruch
718	Neugraben